

STATUTEN

der

LEVEL SPORTS LOGISTICS GENOSSENSCHAFT

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen

Level Sports Logistics Genossenschaft

besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Ittigen BE gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Genossenschaftsmitglieder den Kauf, die Vermietung, die Lagerung und den Betrieb von Sport-Infrastruktur im In- und Ausland. Die finanziellen Konditionen sollen dabei sowohl für alle Genossenschaftsmitglieder als auch für Vereine und Organisationen, welche der Öffentlichkeit Sportangebote zur Verfügung stellen möchten, bestmöglich gestaltet werden.

Die Genossenschaft kann selbst Sportinfrastruktur erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Erwerb

Folgende juristische und natürliche Personen können sich schriftlich um die Aufnahme in die Genossenschaft bewerben, sofern sie sich verpflichten, mindestens einen Anteilschein zu übernehmen:

- a) Sportverbände (unabhängig davon, ob diese als Genossenschaft, Verein, AG oder GmbH konstituiert sind), die ihren Mitgliedern Sportmaterial und/oder Sportinfrastruktur zur Verfügung stellen wollen.
- b) Sportvereine, welche beabsichtigen, Sportinfrastruktur, welche von der Genossenschaft verwaltet wird, zu mieten oder eigene Sportinfrastruktur über Genossenschaft vermieten möchten.
- c) Organisationen (unabhängig davon, ob diese als Genossenschaft, Verein, AG oder GmbH konstituiert sind), die Dritten Sportinfrastruktur zur Verfügung stellen wollen.

Über die Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder entscheidet die Verwaltung (Art. 840 Abs. 3 OR). Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich an die Verwaltung gestellt werden.

Die Mitgliedschaft entsteht erst durch Vollübertragung des Anteilscheins. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbeschränkt.

Art. 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die dem Genossenschafter vorbehalten sind.

Art. 5. Verlust und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod des Genossenschafters, Ausschliessung oder Auflösung eines Genossenschaftsmitglieds.

Genossenschaftsmitglieder gemäss Art. 3 lit. a) – c) können jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Geschäftsjahres austreten (Art. 844 Abs. 1 OR). Der Austritt für Genossenschaftsmitglieder gemäss Art. 3 lit. a) – c) ist für die ersten fünf Jahre ab Gründung der Genossenschaft ausgeschlossen.

Bei der Auflösung der Genossenschaft erlischt die Mitgliedschaft sobald die Genossenschaft aus dem Handelsregister gelöscht wurde.

Art. 6. Ausschliessung

Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt, gegen den Zweck und die Statuten der Genossenschaft verstossen hat, sich dem Entscheid der GV oder der Verwaltung widersetzt hat oder seinen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Zudem kann ein Ausschluss immer aus wichtigen Gründen verhängt werden (Art. 846 Abs. 2 OR).

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung nach Art. 846 Abs. 3 OR zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von drei Monaten ein Gericht aufsuchen.

Art. 7. Finanzielle Beiträge

Es wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Wenn mit dem Austritt eines Mitglieds der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, kann das austretende Mitglied zur Bezahlung einer angemessenen Auflösungssumme verpflichtet werden (Art. 842 Abs. 2 OR).

III. ANTEILSCHEINE UND GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, RÜCKZAHLUNG UND HAFTUNG

Art. 8. Anteilscheine und Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital setzt sich aus den Anteilscheinen zusammen. Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 1'000.- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 9. Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschaftsmitglieder an Dritte abgetreten, so gilt die Erwerberin oder der Erwerber erst als Genossenschaftsmitglied, wenn sie/er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme der Erwerberin oder des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim abtretenden Genossenschaftsmitglied.

Art. 10. Ausschluss eines Abfindungsanspruchs

Ausgeschiedene Genossenschaftsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung des auf ihre Anteilscheine entfallenden Anteils am Reinvermögen der Genossenschaft.

Art. 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 12. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

A. Generalversammlung

Art. 13. Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschafter) zusammen. Die Mitglieder der Verwaltung haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und bereiten deren Geschäft vor.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder der Verwaltung sowie der allfälligen Revisionsstelle;
3. Genehmigung des der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit solche zu erstellen sind;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
6. Entlastung der Verwaltung;
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Genossenschaftsmitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschaftsmitglieder verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis, auf Wunsch der Verwaltung oder wenn 1/10 der Mitglieder dies wünschen oder, sofern die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern besteht, wenn mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen, einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in VIII.Art. 35 vorgeschriebenen Form. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung (somit in der in VIII.Art. 35 vorgeschriebenen Form) bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 15. Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welche in der Schweiz oder im Ausland durchgeführt werden kann. Alternativ kann die Verwaltung vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt werden kann. Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmenden feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 16. Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaftsmitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen, doch kann keine bevollmächtigte Person mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17. Leitung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, oder, bei deren/dessen Verhinderung, ein/e allfällige/r Vizepräsident*in oder ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte

bezeichnetes Mitglied. Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler*innen und die protokollführende Person.

Das Protokoll hat Folgendes festzustellen:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Genossenschafter;
3. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

Art. 18. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschaftsmitglieder. Vorbehalten bleibt im Weiteren VII.Art. 33 dieser Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die/der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

B. Verwaltung

Art. 19. Anzahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, welche von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Falls innerhalb einer Amtsperiode ein Verwaltungsmitglied ersetzt werden muss, so muss das Neumitglied die Aufgaben des scheidenden Verwaltungsmitgliedes übernehmen.

Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter*innen gewählt werden. Jedes Genossenschaftsmitglied gemäss Art. 3 lit. a) hat Anrecht auf einen Sitz in der Verwaltung. Vertreter*innen von Genossenschaftsmitgliedern gemäss Art. 3 lit. a), welche Einsitz in der Verwaltung nehmen, scheiden aus dieser im Zeitpunkt wo das entsprechende Genossenschaftsmitglied aus der Genossenschaft austritt, ebenfalls aus.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, wobei jährlich ein/e Präsident*in und ein/e Vizepräsident*in bestimmt werden. Als Sekretär*in kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

Art. 20. Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung der/s Präsident*in, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Jedes Genossenschaftsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/r Präsident*in und dem/r Sekretär*in zu unterzeichnen ist.

Art. 21. Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident*in stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 22. Befugnisse

Die Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Sie leitet die Genossenschaft gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Leitung der Genossenschaft und Erlass von nötigen Richtlinien;
2. Festlegung der Organisation, der Geschäftspolitik, des Geschäftsjahres;
3. Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen;
4. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragter im Hinblick auf die Beobachtung von Gesetzen, Statuten und allfälliger Reglemente und sich regelmässig über den Geschäftsgang unterrichten zu lassen;
5. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
6. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Einberufung, Leitung und Vollzug der Generalversammlung sowie die Ausführungen von deren Beschlüssen;
7. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 3 und Art. 6);
8. Vorschlag von Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die sich nicht an die Vorschriften hielten oder ihren Verpflichtungen nicht nachkamen;
9. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsberechtigungen;
10. Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung und der mit der Vertretung beauftragten Personen im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente;
11. Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe sowie Arbeitnehmer/-innen und Beauftragte der Genossenschaft;
12. Abschluss von Verträgen über die Abtretung von Immaterialgüterrechten an die Genossenschaft;
13. Meldung beim Gericht im Falle der Überschuldung.

Die Verwaltung ist überdies dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle – sofern eine solche besteht – zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt gemacht werden.

Die Verwaltung kann einen Teil der Pflichten und Befugnisse der Verwaltung einem oder mehreren von dieser gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen. Zusammensetzung des Ausschusses sowie dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen sowie die Berichterstattung an die Gesamtverwaltung sind in einem Reglement zu regeln.

Die Verwaltung kann mittels Reglement zudem beratende Gremien schaffen, denen sowohl Genossenschaftsmitglieder als auch Dritte angehören können. Diesen Gremien kommt keine Organqualität zu.

Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Sie hat in die-

sem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

C. Revisionsstelle

Art. 23. Wahl und Verzicht

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision nach Art. 727 ff. OR durchzuführen ist, muss die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können nach Art. 906 Abs. 2 OR verlangen:

1. 10 % der Genossenschaftsmitglieder;
2. Genossenschaftsmitglieder, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. Genossenschaftsmitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Art. 24. Pflichten und Aufgaben

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben der Revisionsstelle beziehen sich auf die Art. 727 ff. i.V.m. Art. 906 OR.

V. VERANTWORTLICHKEIT

Art. 25. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.

VI. BUCHFÜHRUNG UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 26. Buchführung

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat den Geschäftsbericht mit dem Bericht der Revisionsstelle (sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt werden muss) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 27. Verwendung des Reingewinns

Ein jeweils verbleibender Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

Art. 28. Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- a) Genossenschaftsanteilen;
- b) Genossenschaftskapital;
- c) Reservefonds.

Art. 29. Genossenschaftsanteil

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine im Wert von CHF 1'000.00 heraus. Der Anteilsschein ist nicht teilbar. Der Genossenschafter kann seinen Anteilsschein nur mit Zustimmung der Generalversammlung abgeben.

Der Genossenschafter, der seine Mitgliedschaft durch Ausschluss verliert, verliert ebenso sein Recht auf den Anteilsschein, dessen Rückerstattung sowie die Forderungen eines Genossenschafers.

Sobald ein Genossenschafter seinen Austritt erklärt, erlischt seine Mitgliedschaft. Er hat aber das Anrecht auf Rückerstattung seines Anteilsscheins zum Nominalwert mit Ausnahme des Eintrittsbeitrags unter Berücksichtigung von Art. 864 Abs. 3 OR, sofern ein Nettovermögen besteht.

Art. 30. Genossenschaftskapital

Die Verwaltung setzt den Eintrittsbeitrag und die Eintretensmodalitäten fest. Der Entscheid muss von der Generalversammlung gutgeheissen werden.

Art. 31. Jahresabschluss

Die Jahresrechnung der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Die Verwaltung erstellt einen Geschäftsbericht für jeden Jahresabschluss. Der Geschäftsbericht beinhaltet das Jahresergebnis und den Jahresbericht.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 32. Auflösungsbeschluss

Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 33. Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, Institution im Bereich der Förderung von Bewegung und Sport in der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 34. Bekanntmachungen

Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 35. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in deutscher und französischer Sprache per Brief, E-Mail oder in einer Form die den Nachweis durch Text ermöglicht an die Genossenschafter. Vorbehalten bleibt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine öffentliche Auskündigung gemäss Art. 882 Abs. 2 OR.

Thun, 18. November 2023

Die Gründer

swiss unihockey

.....
Daniel Bareiss

.....
Peter Zingg

UHC Thun

.....
Martin Wenger

.....
Luca Ritz

Kantonalzürcher Unihockeyverband (KZUV)

.....
Daniel Brunner

.....
Daniel Vetter

Floorball Albis

.....
Joël Mattle

Red Devils March Höfe Altendorf

.....
Sarina Züger

.....
Petra Marty

UHC Flamatt-Sense

.....
Andreas Remund

.....
Janik Helfer

UHC Grünenmatt

.....
Thomas Schuler

UHC Kreuzlingen

.....
Daniel Rüegg

.....
Daniel Bösch

UHC Sierre

.....
Tristan Marchon

.....
Alison Héraud

Floorball Thurgau

.....
Benjamin Kuhn

UHC Sarganserland

.....
Stefan Kohler

.....
Nadja Sieber

Genève unihockey

.....
Jérôme Berthoud

.....
Klaus Müggler

UHC Alterswil – St. Antoni

.....
Jan Wey

Zentralschweizer Unihockeyverband, ZSUV

.....
Anton Britschgi

.....
Adrian Weber